OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652364/3/Zo/BR

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des C M A, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 07.03.2022, GZ: FE 16/2022, NSch 9/2022, PAD/22/00135863/002/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen, den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wie folgt entzogen:

1. Entziehung gemäß § 24 Abs. 1 FSG iVm § 57 AVG für einen Zeitraum von neun Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins am 20.01.2022;
2. Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung vor Ablauf der Entzugsdauer;
3. Aufforderung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme sowie
4. Entziehung einer allfälligen ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie eines allfälligen ausländischen EWR-Führerscheins für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges gemäß § 30 Abs. 2 FSG.

Folgende Rechtsgrundlagen wurden für die Spruchpunkte 1 bis 4 genannt:
§§ 2, 7, 8, 24 Abs. 1 Z 1, 24 Abs. 3, 26 Abs. 1, 2 und 5, 29, 30 Abs. 1 und 2 FSG, § 13 Abs. 2 VwGVG
§§ 14 und 17 FSG-GV.

I.1.2. Diesem Bescheid legte die belangte Behörde folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt zugrunde:

„Nach den Angaben in der Anzeige der LPD OÖ, SPK Steyr - PI Tabor lenkten Sie am 20.01.2022 um 17:03 Uhr in 4400 Steyr, A Straße das Kraftfahrzeug Skoda Fabia 6Y, grau/silberfärbig mit dem angebrachten behördlichen Kennzeichen x in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand. Dabei haben Sie einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Sie haben sich, am 20.01.2022 um 21:10 Uhr in x S, S nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt vorführen zu lassen und sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Sie verweigerten jegliche weitere Kooperation mit den Worten: ‚Warum soi i mit eich reden. Darats ihr mit mir reden? I kumm grod vom Hefn und do wü i nimmer hi.‘
Bereits im Jahr 2019 wurde Ihnen die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 1 StVO entzogen.
Der Mandatsbescheid, GZ w.o. wurde Ihnen zu eigenen Händen zugestellt.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 langte am 14.02.2022 bei der hsg. Behörde die Vorstellung gegen o.a Mandatsbescheid ein.

Darin gaben Sie an wie folgt:

`Sehr geehrte Damen und-Herren!
Ich möchte gegen den Mandatsbescheid der LPD Oberösterreich PK Steyr, GZ FE 16/2022, NSch 9/2022 PÜAD/22/00135863/002/VW vom 24.01.2022, zugestellt durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 28.01.2022 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.
Ich war bei der Fahrt am 20.01.2022 in keinem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand. Und ich habe mich auch nicht geweigert, mich zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt vorführen zu lassen.
Tatsache ist ja, dass ich mich in einem Krankenhaus befunden habe.
Und ich hätte mich auch sicher nicht geweigert, da das Ergebnis faktisch nicht verwertbar gewesen sei.
Ich befand mich in einem Schock. Auf mich wurde mehrfach Ohne einen für mich erkennbaren Grund geschossen, ein für mich zutiefst einschneidendes und traumatisches Erlebnis. Ich hatte nur mehr Angst und Panik. Es ist für mich, auch nach Betrachtung der Schäden meines Autos, ein Wunder dass ich nicht durch den Kugelhagel verletzt wurde. Die zerschossene Seiten- und Rückscheibe, die Einschläge in die Seiten- und die Hecktür haben bei mir einfach nurmehr Panik ausgelöst.
Dazu kam noch, dass ich schwer verletzt war, und unter dem Einfluss von schweren Schmerz- und Beruhigungsmitteln befand, die mir im Krankenhaus zur Behandlung meiner Verletzungen und des Schocks verabreicht wurden.
Weder habe ich mich, noch hätte ich mich geweigert an der Untersuchung mitzuwirken, wäre der Auftrag dazu so erteilt worden, dass er mir zu Bewusstsein gelangt.
Wozu auch? Jeder Arzt wäre zu dem Ergebnis gelangt, dass mein körperlicher und psychischer Zustand um 21:10 Uhr nicht der Zustand war, unter dem ich das Fahrzeug gelenkt habe, und dass ein Rückschluss in Folge aller Umstände (Schock durch ein lebensbedrohliches Ereignis, Behandlung durch schwere Medikamente) auf meinen Zustand um 17:03 nicht zulässig sei.
Ein Führerscheinentzug ist daher nicht gerechtfertigt, und beantrage ich die Aufhebung des Entzuges, und die Einstellung des Verfahrens.‘
Aufgrund Ihrer Vorstellung wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet.
Mit der Verständigung von der Beweisaufnahme vom 14.02.2022 wurde Ihnen die Anzeige vom 21.01.2022 übermittelt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert.
Das Schreiben wurde Ihnen nachweislich zugestellt.
Eine weitere Stellungnahme dazu haben Sie nicht abgegeben.“

I.1.3. Aufgrund dieses Sachverhalts traf die belangte Behörde folgende Feststellungen:

„Es steht damit für die erkennende Behörde somit fest, dass Sie zur oa. Zeit, am o.a. Ort den PKW o.a. gelenkt und einen Verkehrsunfall verursacht haben. Fest steht auch, dass Sie zu einer Lenker und Fahrzeugkontrolle angehalten und zu einer ärztlichen klinischen Untersuchung vorgeführt werden sollten, da eine eventuelle Suchtgiftbeeinträchtigung im Raum gestanden ist. Diese haben Sie verweigert.

Von Ihnen wurde im Wesentlichen entgegnet, dass nicht durch Suchtmittel beeinträchtigt war, ohne weitere Beweismittel anzubieten."

I.1.4. Nach Darstellung der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen führte die belangte Behörde beweiswürdigend aus, dass sie in der Sache selbst keinen Anlass sehen würde, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers zu zweifeln. Beim Meldungsleger würde es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und damit um einen entsprechend geschulten Beamten handeln, dem zugemutet werden müsse, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen könne.

Es sei daher, in Abwägung des teilweise widersprüchlichen Vorbringens des angezeigten Sachverhaltes, den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers, der überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, mehr Glauben beizumessen gewesen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.

Von der Aufnahme weiterer Beweismittel habe, unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur zu den Verweigerungstatbeständen der StVO (uA VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2013, 2013/11/0017; 28.10.2003, 2002/11/0052; 06.04.2006, 2005/11/0214) und weil der Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 Z 2 FSG die zusätzliche Entziehungsdauer bei Verschulden eines Verkehrsunfalles mit drei Monaten festgesetzt habe, Abstand genommen werden können. Zudem sei vom Bf keine weitere Stellungnahme übermittelt worden.

Insgesamt sei die freie Beweiswürdigung im Sinne der einschlägigen Judikatur (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172) durchgeführt worden.

I.1.5. Begründend führte die belangte Behörde aus, der festgestellte Sachverhalt sei als Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs.1 lit. b StVO zu beurteilen, der Bf sei daher nicht verkehrszuverlässig und die Lenkberechtigung für neun Monate zu entziehen gewesen. Der Gesetzgeber habe, zusätzlich zu der bei erstmaliger Übertretung in § 99 Abs.1 StVO gesetzlich festgelegten Entziehungsdauer von sechs Monaten, in § 26 Abs. 1 Z 2 FSG bei Verschulden eines Verkehrsunfalles die zusätzliche Entziehungsdauer fix mit drei Monaten festgesetzt. Bei der Bemessung der Entziehungsdauer habe es sich daher um keine Ermessensentscheidung gehandelt.

Zudem würde es sich bei dem vom Bf verwirklichten Tatbestand schon aufgrund der Wertung des Gesetzgebers um eine besonders verwerfliche und besonders gefährliche Handlungsweise handeln, welche schon an sich geeignet sei, die

Verkehrssicherheit zu gefährden. Das Gesamtverhalten des Bf sei somit in höchstem Maße verwerflich und auch gefährlich im Sinne des § 7 (4) FSG gewesen.

Um die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen, sei iSd FSG-GV eine verkehrspsychologische und fachärztliche Stellungnahme aufzutragen gewesen und die Absolvierung einer Nachschulung bei sonstiger Problematik sei gesetzlich verpflichtend anzuordnen gewesen.

Auf Grund der erwiesenen bestimmten Tatsachen, ihrer Wertung und der vom Bf im Straßenverkehr gezeigten Sinnesart würde der Bf nicht mehr über die zum Lenken von Kfz erforderliche Verkehrszuverlässigkeit verfügen und sich auch eine negative Prognose für das zukünftige Verhalten im Straßenverkehr ableiten lassen. Um den Bf von der Begehung vergleichbarer Handlungen abzuhalten und zum Schutz der Allgemeinheit habe die Behörde daher als vorbeugende Maßnahme die Entziehung der Lenkberechtigung gesetzt.

Die Weiterbelassung der Lenkberechtigung sei unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug geboten. Beim Entzug der Lenkberechtigung handle es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG, die die belangte Behörde dazu berechtigen würde, einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, er sei am vorgeworfenen Tatort (Krankenhaus in Steyr) zur vorgeworfenen Tatzeit von einem Arzt infolge der erlittenen schweren Verletzungen behandelt worden. Entgegen der von der belangten Behörde fälschlicherweise getroffenen Feststellungen habe er sich nicht geweigert sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen. Die Verweigerung sich der Untersuchung zu unterziehen werde ihm von der belangten Behörde hingegen nicht vorgeworfen. Zur Tatzeit sei er in seinem Krankenbett gelegen und definitiv nicht (mehr) fahrtauglich gewesen, weil er infolge der bei dem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen von einem Arzt mit Schmerz- und Beruhigungsmitteln behandelt worden sei. Er sei daher auch nur bedingt aufnahmefähig gewesen, sei sich aber sicher, nicht von einem Beamten (und schon gar nicht von drei Beamten gleichzeitig) aufgefordert worden zu sein, sich einer Untersuchung zu unterziehen.

Die belangte Behörde habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, diesen unrichtig rechtlich beurteilt und Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verstoßen, auf die Aufnahme von Beweismitteln verzichtet und die Stellungnahme des Bf nicht berücksichtigt habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Bereits aufgrund des Akteninhaltes steht fest, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Eine solche wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

I.4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 20.01.2022 und verursachte zu einem aus dem Akt nicht entnehmbaren Zeitpunkt in x S, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Am 20.01.2022 um 21:10 Uhr wurde der Bf in x S, dazu aufgefordert, sich zur Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt vorführen zu lassen und sich einer Untersuchung zu unterziehen.

Am 24.01.2022 (zugestellt am 31.01.2022) wurde dem Bf mit Mandatsbescheid die Lenkberechtigung entzogen. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 11.02.2022 rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung. Darin bestritt er die Fahrt unter Suchgiftbeeinträchtigung sowie die Verweigerung der Vorführung zu einem Arzt zur Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung. Zudem brachte der Bf vor, er habe zur Behandlung seiner Verletzungen und des erlittenen Schocks im Krankenhaus Schmerz- und Beruhigungsmittel erhalten. Die Vorführung zu einem Arzt und Aufforderung zur Untersuchung sei ihm daher – falls eine solche Aufforderung überhaupt stattgefunden habe - nicht zu Bewusstsein gelangt.

Am 14.02.2022 (zugestellt am 18.02.2022) verständigte die belangte Behörde den Bf durch Übermittlung der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Steyr, vom 21.01.2022, vom Ergebnis der Beweisaufnahme, wobei sich das Ergebnis der Beweisaufnahme in einem Hinweis auf die in der Anzeige enthaltene „Tatbeschreibung“ und die „Angaben der Person“ erschöpfte. Zu diesem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen (bis Freitag 04.03.2022) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wurde vom Bf am 07.03.2022 dem Zustelldienst übergeben und ist am 08.03.2022 bei der belangten Behörde eingelangt. Bereits am Montag 07.03.2022 wurde der verfahrensgegenständige Bescheid abgesendet.

Die Behörde hat die erforderlichen Ermittlungen hinsichtlich der für die Entziehung der Lenkberechtigung gem. 24 Abs. 1 Z 1 FSG iVm § 26 Abs. 2 Z 1 FSG zu

beantwortenden Frage, ob der Bf die Verwaltungsübertretung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 StVO verwirklicht hat, unterlassen.

I.5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem […] in einer öffentlichen Krankenanstalt

diensthabenden oder [...] Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

I.6. Aus den Bestimmungen des 24 Abs. 1 Z 1 FSG iVm § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ergibt sich, dass einer Person die Lenkberechtigung zu entziehen ist, wenn sie nicht mehr verkehrszuverlässig ist (§ 3 FSG). Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (7 Abs. 1 FSG). Als bestimmte Tatsache hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Aus der Bestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 9 StVO ergibt sich, das Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich beim Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zu einem Arzt zu bringen sind und sich einer Untersuchung zu unterziehen haben.

Der Bf wurde (bis dato) nicht rechtskräftig gemäß § 99 Abs.1 1 lit. b StVO bestraft, die belangte Behörde konnte folglich dem verfahrensgegenständlichen Bescheid keine rechtskräftige Bestrafung wegen dieser Verwaltungsübertretung zugrunde legen. Sie hatte daher die Frage, ob im Tatzeitpunkt vermutet werden konnte, dass beim Bf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift beim Lenken eines Fahrzeuges vorgelegen ist, ob der Bf die Aufforderung zur klinischen Untersuchung verstanden hat und ob er diese (allenfalls zu Recht) verweigert hat, selbständig zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in die Begründung des Bescheides aufzunehmen und es sind die für die Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen sowie die rechtlichen Erwägungen darzulegen (vgl. 17.10.2001, 96/12/0053, 09.06.2020, Ra 2019/10/0195).

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan aufgrund

spezifischer Suchtgiftsymptome (zB krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen) festgestellt. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus einem positiven Speichelvortest oder dessen Verweigerung, aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen (zB ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße), oder aus dem Auffinden von Gegenständen die dem Suchtgiftkonsum dienen, ergeben. [vgl. Pürstl, StVO-ON15.00 § 5 Anm. 39 (Stand 01.10.2019, rdb.at)].

I.7. Die belangte Behörde hat dem verfahrensgegenständlichen Bescheid den folgenden (in Punkt I.1. wörtlich wiedergegebenen) Sachverhalt zugrunde gelegt:

Der Bf habe am 20.01.2022 um 17:03 in S, mit einem Kfz einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Um 21:10 Uhr habe sich der Bf in der S nach Aufforderung der Polizei mit den Worten „Warum soi i mit eich reden. Darats ihr mt mir reden? I kum grod vom Hefn und do wü i nimmer hi“ geweigert, sich zur Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung einem Arzt vorführen zu lassen und sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen.

Bei der Feststellung dieses Sachverhalts ist die belangte Behörde auf das Vorbringen des Bf in seiner Vorstellung im Ergebnis überhaupt nicht eingegangen. Sie hat dem Bf nur die Gelegenheit gegeben, innerhalb zwei Wochen zu der Beweisaufnahme „Entzug der Lenkberechtigung, Vorfall vom 20.01.2022, 21:00 Uhr, in x S, Weigerung sich einer klinischen Untersuchung gem. § 99 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 StVO zu unterziehen bzw. sich dem dazu zuständigen Arzt vorführen zu lassen“ schriftlich Stellung zu nehmen, wobei sich die Beweisaufnahme im Übermitteln der Anzeige vom 21.01.2022 und dem Hinweis auf die dortige „Tatbeschreibung“ und die dortigen „Angaben der Person“ erschöpfte. Diese Verständigung wurde dem Bf am 18.02.2022 zugestellt, die zweiwöchige Frist endete damit am Freitag 04.03.2022. Der Bf hat seine Stellungahme erst am Montag 07.03.2022 an den Zustelldienst übergeben. Diese ist am 08.03.2022 – und damit noch vor Zustellung des jetzt bekämpften Bescheides - bei der belangten Behörde eingegangen. Die belangte Behörde hat am 07.03.2022 (einen Werktag nach Ablauf der Frist, obwohl nach § 33 Abs 3 AVG die Tage des Postlaufs ab der Übergabe an den Zustelldienst nicht in die Frist eingerechnet werden), den verfahrensgegenständlichen Bescheid erstellt ohne weitere Ermittlungsschritte zu setzen, obwohl solche bereits auf Grund des Vorbringens in der Vorstellung notwendig gewesen wären.

Die belangte Behörde hat in keinster Weise Feststellungen dazu getroffen, worauf sich die Vermutung des Lenkens unter Suchtgiftbeeinträchtigung gestützt hat (Suchtgiftsymptome beim Bf, Unfallhergang etc.). Die Behörde hat sich in der

Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheides lediglich beweiswürdigend auf die „klaren und schlüssigen Aussagen des Meldungslegers“ gestützt, an denen nicht zu zweifeln sei. Dies obwohl weder im Verfahrensakt eine Aussage des Meldungslegers dokumentiert ist noch eine Vernehmung desselben stattgefunden hat. Es ist aus dem vorgelegten Akt nicht einmal ableitbar, welche(r) Polizist(en) den Bf unmittelbar nach dem Lenken angetroffen haben, geschweige denn gibt es Ausführungen dazu, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wurden.

Sofern die belangte Behörde die Vermutung der Suchtgiftbeeinträchtigung zum Lenkzeitpunkt auf die Wahrnehmungen des die Aufforderung zur klinischen Untersuchung aussprechenden Polizeibeamten stützen möchte, hätte sie klären müssen, inwieweit der von diesem wahrgenommene Zustand des Bf um 21.10 Uhr auf die Verletzungen und die medizinische Behandlung des Bf zurückzuführen sind. Dazu wären Feststellungen zu der verabreichten Medikation und die Aussage des behandelnden Arztes notwendig gewesen.

Ebenso wenig ist die belangte Behörde auf das Vorbringen in der Vorstellung des Bf eingegangen, wonach dieser unter Schock gestanden sei, ihm nach dem Verkehrsunfall schwere Medikamente verabreicht worden seien und er den Auftrag an der Untersuchung mitzuwirken, nicht verstanden habe. Die belangte Behörde hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob die amtshandelnden Polizisten mit dem behandelnden Arzt gesprochen haben, welche Medikamente dem Bf im Zuge der im Krankenhaus durchgeführten Behandlung verabreicht wurden und ob der Bf die Aufforderung sich untersuchen zu lassen überhaupt verstanden hat bzw. hätte verstehen können. Auch dazu wären die o.a. Feststellungen nach entsprechenden Ermittlungen zu treffen gewesen.

Die belangte Behörde hat auch keinerlei Ermittlungen dahingehend getätigt, ob der Bf aufgrund seiner erlittenen Verletzungen und der medizinischen Behandlung überhaupt in der Lage gewesen wäre, an der klinischen Untersuchung mitzuwirken. Sollte die belangte Behörde der Meinung sein, dass eine strafbare Verweigerung er klinischen Untersuchung auch dann vorliegt, wenn der Bf zu dieser gar nicht fähig gewesen wäre, so hätte sie dies zumindest entsprechend begründen müssen.

Alle diese Fragen stellten sich aufgrund des Vorbringens in der Vorstellung. Die belangte Behörde wäre daher aufgrund des Amtswegigkeitsprinzipes und des Prinzipes der materiellen Wahrheit verpflichtet gewesen, diese Fragen vor Erlassung des Vorstellungsbescheides zu klären.

I.8. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Vorliegend hat die belangte Behörde überhaupt keine geeigneten Ermittlungsschritte gesetzt und nicht einmal ansatzweise ermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich müsste zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nunmehr die notwendigen Ermittlungsschritte durch Einvernahme des Bf und weiterer Zeugen (amtshandelnde Polizisten, behandelnder Arzt) vornehmen. Dadurch käme es im Ergebnis zu einer Delegierung (bereits der erstinstanzlichen) Entscheidung an das Verwaltungsgericht.

Dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf durch das Verwaltungsgericht eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte, ist nicht ersichtlich. Für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts müsste das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Beweisverfahren zur Gänze neu durchführen, dies läge daher nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das erkennende Gericht ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist daher im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen.

I.9. Der Vollständigkeit halber ist noch auf folgendes hinzuweisen:
Der bekämpfte Bescheid zitiert in seinem Punkt 1 u.a. § 57 AVG. Dieser Bescheid wurde jedoch bereits als Reaktion auf die Vorstellung gegen den vorangegangenen Mandatsbescheid erlassen, weshalb es sich trotz der Zitierung des § 57 AVG wohl nicht um einen (neuerlichen) Mandatsbescheid handeln kann. Auch die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides (Beschwerde) spricht gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheides.

Die belangte Behörde zitiert als Rechtsgrundlage des bekämpften Bescheides u.a. § 13 Abs. 2 VwGVG. Sie hat jedoch im Spruch des Bescheides einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, weshalb dieser die aufschiebende Wirkung bis zur Zustellung dieses Erkenntnisses zukam. Der anderslautende Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung ist unzutreffend.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit, ein vollständiges und mängelfreies Ermittlungsverfahren durchzuführen und die Notwendigkeit der Darlegung der für die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung maßgebenden Erwägungen in der Begründung des Bescheides entspricht der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die fehlende bzw. bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 28.05.2020, Ra 2019/11/0135, 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl